

# RS OGH 1988/1/13 9ObA172/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1988

## Norm

AngG §20 VII

AngG §23 Abs7

## Rechtssatz

Es ist unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis ohne die Entlassung durch eine vom Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung oder durch eine einvernehmliche Lösung sowieso geendet hätte, weil dadurch das Arbeitsverhältnis zwar in das Auflösungsstadium versetzt, aber noch nicht aufgelöst wird. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt erst durch die Entlassung. Die Voraussetzung des § 23 Abs 7 AngG für den Entfall des Anspruches auf Abfertigung sind daher nicht gegeben.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 172/87

Entscheidungstext OGH 13.01.1988 9 ObA 172/87

## Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Ende, Beendigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028293

## Dokumentnummer

JJR\_19880113\_OGH0002\_009OBA00172\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)